

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Heimatverein Bergdorf Pömbesen

Unser Dorf – Unsere Geschichte – Unsere Zukunft

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 33014 Bad Driburg, Ortschaft Pömbesen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Kultur,
 - des traditionellen Brauchtums,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein steht unter dem Leitthema

Unser Dorf – Unsere Geschichte – Unsere Zukunft

Der Verein verfolgt keine kirchlichen oder missionarischen Zwecke, sondern widmet sich der kulturhistorischen Pflege religiös geprägter Traditionen als Teil des örtlichen Brauchtums und Gemeinschaftslebens.

3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Erforschung, Dokumentation und Veröffentlichung der Geschichte der Ortschaft Pömbesen
- Bewahrung und Pflege kulturell geprägter religiöser Traditionen (z. B. Prozessionen, Patronatsfeste, Wegekreuze, Bildstöcke, kirchlich geprägte Brauchtumsveranstaltungen) als Bestandteil der Heimatgeschichte
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung ortstypischer Feste, Veranstaltungen und kultureller Projekte
- Erhalt und Pflege von Denkmälern, historischen Gebäuden und ortsbildprägenden Elementen
- Förderung des generationenübergreifenden Austauschs über Geschichte, Werte und Traditionen
- Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Herausgabe von heimatkundlichen Publikationen

4. Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit ist die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den bestehenden Vereinen, kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Institutionen der Ortschaft Pömbesen.

Der Verein versteht sich ausdrücklich als verbindendes Element zwischen den örtlichen Gemeinschaften und unterstützt andere örtliche Organisationen sowie örtliche gemeinnützige Organisationen bei kulturellen, historischen und traditionsbezogenen Projekten, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Pflege religiöser Traditionen erfolgt ausschließlich unter kulturhistorischen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der **Abgabenordnung (AO)**.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat) oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich zum Jahresende),
- Tod,
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
-

§ 7 Abteilungen und Arbeitsgruppen

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Abteilungen, Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden.
 2. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 3. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane und sind organisatorisch Teil des Vereins.
 4. Die Abteilungen können für ihren Aufgabenbereich eine interne Leitung bestimmen. Diese arbeitet eng mit dem Vorstand des Vereins zusammen.
 5. Eigene Kassen oder rechtliche Selbstständigkeit der Abteilungen sind ausgeschlossen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
 6. Die Tätigkeit der Abteilungen dient ausschließlich der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.
-

§ 8 Zusammenarbeit und Projektpartnerschaften

1. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke eng mit den örtlichen Vereinen, kirchlichen Einrichtungen, öffentlichen Institutionen sowie weiteren gemeinnützigen Organisationen zusammen.
2. Der Verein kann zur Durchführung von Veranstaltungen, Projekten oder Maßnahmen Kooperationen und Projektpartnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen.
3. Die Zusammenarbeit dient insbesondere der Förderung der Heimatpflege, der Kultur, des traditionellen Brauchtums sowie der Stärkung der Dorfgemeinschaft.
4. Der Verein kann gemeinsame Veranstaltungen, Projekte und Initiativen mit anderen Vereinen und Institutionen durchführen oder unterstützen.
5. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der beteiligten Organisationen bleibt dabei unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht nach § 26 BGB aus dem
 - Präsidium
 - Geschäftsführer(in)
 - Kassierer(in)
 2. Das Präsidium besteht aus bis zu drei Präsidiumsmitgliedern
 3. Kassierer(in) und Geschäftsführer(in) können gleichzeitig dem Präsidium angehören.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
 5. Der Vorstand ernennt bei Bedarf weitere Beisitzer. Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Diese werden jeweils zu den Vorstandssitzungen geladen.
 6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Aus jedem der Pömbser Vereine soll jeweils 1 Beisitzer im Heimatverein vertreten sein.
-

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - 1/3 der Mitglieder dies beantragen,
 - der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Der Zeitpunkt für die Versammlung ist den ordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Weise mitzuteilen.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. §126b BGB (schriftlich, Email oder Fax). Außerdem soll die Einladung über das Soziale Netzwerk (WhatsApp, Facebook, Instagram o.Ä.) den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.
5. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Verlesung des Protokolls der Versammlung des Vorjahres
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der/des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Wahl von Kassenprüfer/innen
 - Anträge
 - Verschiedenes
7. Die Leitung der Versammlung obliegt den Präsidiumsmitgliedern oder einem seiner Stellvertreter. Über die durchgeführten Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Nach dem ersten Geschäftsjahr scheidet der zuerst gewählte Kassenprüfer aus dem Amt aus. Der zweite Kassenprüfer rückt für das folgende Geschäftsjahr zum ersten Kassenprüfer auf.
4. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend einen neuen zweiten Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
5. Eine unmittelbare Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig.
6. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie die Belege und Buchungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - a. **die Schützenbruderschaft St. Fabian-Sebastian Pömbesen von 1676 e. V.**
 - b. **den Turn- und Sportverein Pömbesen 1925 e. V.**
2. Voraussetzung ist, dass diese Körperschaften im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt sind.
3. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und der Kultur im Sinne dieser Satzung, zu verwenden.
4. Sollte eine der genannten Körperschaften im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt deren Anteil an die verbleibende steuerbegünstigte Körperschaft.
5. Sind beide Körperschaften nicht mehr steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an die **Stadt Bad Driburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Kulturförderung in der Ortschaft Pömbesen zu verwenden hat.